

**VORLAGE**

Nr. 2 / 43 / 2023

für die 43. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal  
am 27.06.2023.

---

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Neufassung der Satzung für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)  |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister  |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | § 4 SächsGemO  |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Bisherige Sportstättenatzung vom 28.01.2004 und die Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten vom 30.03.2010 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Erhöhung der Einnahmen aus Sportstättennutzung   |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister  |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 08.06.2023   |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | -  |
| 9. Zusatzverteiler:             | -  |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung). Diese Satzung tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 am 21.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportstättenatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 28.01.2004 und die Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 30.03.2010 außer Kraft.

  
Kl u g e  
Oberbürgermeister

## Begründung/Sachverhalt:

Durch die Neufassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung) sollen die Benutzung der städtischen Sportstätten und die dazugehörige Gebührenberechnung auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die bisherige Sportstättensatzung und Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung werden zu einer Satzung zusammengeführt. Dies dient u.a. auch zur Vereinfachung in der Anwendung.

Die Neufassung der Satzung ist auch im Hinblick zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 2025 erforderlich.

Bei der Berechnung der Gebühren wurden die Durchschnittswerte der Haushaltsplanansätze 2021 und 2022 angesetzt.

Zur Vereinfachung wird nur noch zwischen drei Nutzergruppen unterschieden, anstatt wie bisher vier Nutzergruppen:

- A: Sonstige Nutzer
- B: Ortsansässige Sportvereine (mit Mitgliedschaft im Landessportbund), Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen
- C: Sonstige ortsansässige Vereine und Religionsgemeinschaften

Außerdem wurden die Nutzungsgebühren in allen Turnhallen vereinheitlicht (2 € pro Stunde in Nutzergruppe B, bisher 1,50 € bis 4 €).

Die ortsansässigen Sportvereine, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen, sonstigen Vereine und Religionsgemeinschaften zahlen auch weiterhin nur einen sehr geringen Anteil an den tatsächlichen Kosten.

Die Schulen in Trägerschaft der Stadt Hohenstein-Ernstthal und die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden in die Nutzergruppe A eingegliedert, jedoch erfolgt hier eine interne Leistungsverrechnung der Kosten.

Alle anderen Nutzer, u.a. auch auswärtige Vereine, zahlen 100 % der ermittelten Kosten.

Diese Festlegungen sollen weiterhin sicherstellen, dass der städtische Kinder-, Jugend- und Vereinssport durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal aktiv unterstützt und gefördert wird und die Fremdnutzung kostendeckend erfolgt.

## Anlagen:

1. Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung) inkl. Nutzungsgebühren nach Nutzergruppen **NEU**
2. Vergleich Nutzungsgebühren neu/alt
3. Kalkulation Stundensatz
4. Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 28.01.2004 **ALT**
5. Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 30.03.2010 **ALT**

## **Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Name, Geschäftsjahr und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal als öffentliche Einrichtungen unterhaltene Sportstätten und die als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Sportstätten. Hierzu zählen die Sportstätten gemäß Anlage.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Diese Satzung regelt die Gebühren und Nutzungsbedingungen der Sportstättennutzungen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit der Sportsstätte verfolgt die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die
  - Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
  - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
  - Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
  - Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
    - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit
    - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten
    - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung
    - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
  - Vermietung auf kurze Dauer (stundenweise) von Sportanlagen an Vereine oder andere steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine) für deren steuerbegünstigte Zwecke
  - im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen:
    - Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung
    - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten
    - Förderung und Pflege Sport und Brauchtum
- (4) Mit der Sportsstätte ist die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Rangfolge bei der Vergabe von Nutzungszeiten**

Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Nutzern. Danach ergibt sich folgende Rangfolge:

- Ortsansässige Sportvereine (mit Mitgliedschaft im Landessportbund), Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen („Nutzergruppe B“)
- Sonstige ortsansässige Vereine und Religionsgemeinschaften („Nutzergruppe C“)
- Sonstige Nutzer („Nutzergruppe A“)

### **§ 4**

#### **Antrag, Nutzungszeiten und Erlaubnis**

- (1) Der Nutzungszeitraum umfasst stets ein Schuljahr und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (2) Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten innerhalb eines Schuljahres ist ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bis spätestens 15.06. für das kommende Schuljahr an die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen. Abweichungen von der Abgabefrist behält sich die Stadt vor.
- (3) Für Einzelnutzungen bzw. -veranstaltungen hat die Beantragung spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu erfolgen.
- (4) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (5) Die durchschnittliche Personenzahl je Nutzergruppe sollte mindestens zwischen 6 – 8 Personen liegen. Eine Ausnahme kann hier der Leistungssport bilden.
- (6) Die Stadt behält sich das Recht vor, auch ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, Nutzungszeiten zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
  - Schulveranstaltungen durchzuführen sind
  - Sonderveranstaltungen, Sondermaßnahmen stattfinden sollen
  - Bau- und Reparaturmaßnahmen durchzuführen sind
  - gegen diese Satzung verstoßen wird
  - gegen die jeweiligen Hallenordnungen verstoßen wird und/oder den Anweisungen des verantwortlichen städtischen Vertreters nicht Folge geleistet wird
  - erhebliche Beschädigung zu befürchten sind
  - die Mindestnutzeranzahl dauerhaft unterschritten wird
  - die Nutzungszeiten nicht entsprechend dem gewährten Nutzungszeitraum eingehalten werden
  - kein genehmigter Sportstättennutzungsantrag vorliegt
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportstätten besteht nicht. Eine Vergabe an Privatpersonen erfolgt nicht.

### **§ 5**

#### **Erhebung von Nutzungsgebühren**

- (1) Auf der Grundlage dieser Satzung und den dazugehörigen Gebührentarifen gemäß Anlage wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten eine nach Nutzergruppen gestaffelte Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren gemäß Anlage gelten gemäß § 2 b UStG ab 01.01.2025 zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Eine Ausnahme bildet das HOT-Sportzentrum, welches bereits jetzt als umsatzsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art geführt wird.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Gebühren sind die im Sportstättennutzungsantrag beantragten/ genehmigten Zeiten maßgebend. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt unbeachtet, wenn nicht spätestens am Vortag die Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal storniert wurde.
- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung werden anteilig berücksichtigt.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Nutzung der Sportstätte und die Benutzung der Duscheinrichtung im HOT-Sportzentrum.

**§ 6**  
**Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes.
- (2) Die Fälligkeit der Nutzungsgebühren ergibt sich zu den im Gebührenbescheid festgelegten Terminen schreiben.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner/-innen nach dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen gemäß dem bestätigten Sportstättennutzungsantrag.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 am 21.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sportstättenatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 28.01.2004 und die Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 30.03.2010 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.06.2023

K l u g e  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Nutzungsgebühren nach Nutzergruppen

Anlage - zur Sportstättengebührensatzung:

**Nutzungsgebühren nach Nutzergruppen**

**Inkrafttreten am: 21.08.2023**

Nr.	Sportstätte	Nutzungsgebühren je Stunde / Nutzergruppen		
		A	B	C
	<i>Kosten je Stunde (netto)</i>	Sonstige Nutzer	Ortsansässige Sportvereine, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen	Sonstige ortsansässige Vereine, Religionsgemeinschaften
		(entspricht 100 % der ermittelten Entgelte - netto)		
1.	<b><u>Karl-May-Grundschule</u></b>			
	Turnhalle	22,58 €	2,00 €	4,00 €
	Kleinspielfeld	9,49 €	1,00 €	2,00 €
2.	<b><u>Sachsenring-Oberschule</u></b>			
	Turnhalle	19,90 €	2,00 €	4,00 €
	Sportplatz	30,90 €	2,00 €	4,00 €
3.	<b><u>Pfaffenberg</u></b>			
	Turnhalle	38,70 €	2,00 €	4,00 €
	Sportplatz	7,22 €	2,00 €	4,00 €
4.	<b><u>Wüstenbrand</u></b>			
	Turnhalle	4,46 €	2,00 €	4,00 €
	Sportplatz	56,45 €	2,00 €	4,00 €
5.	<b><u>HOT-Sportzentrum</u></b>			
	Hallendrittel	63,07 €	2,00 €	4,00 €
	Mehrzweckr.	13,46 €	1,00 €	2,00 €
	Kraftraum	9,47 €	1,00 €	2,00 €
	Bistro	14,32 €	2,50 €	5,00 €
	Schulungsr.	9,36 €	1,00 €	2,00 €
6.	<b><u>Sportplatz</u></b>	11,38 €	2,00 €	4,00 €
	<b><u>Logenstr.</u></b>			

Im HOT-Sportzentrum wird eine Duschgebühr je Duscheinheit (à 5 Minuten) von 0,50 EUR erhoben.

\* Nr. 1 - 4 u. 6: Berechnung MwSt. erfolgt nach Einführung § 2 b UStG

\*\* Nr. 5 = BgA: zzgl. gesetzlicher MwSt.

**Nutzungsgebühren neu:**

Nr.	Sportstätte	Nutzungsgebühren je Stunde / Nutzergruppen			Prozent an ermittelten Entgelten
		A	B	C	
	Kosten je Stunde (netto)	Sonstige Nutzer	Ortsansässige Sportvereine, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegen	Sonstige ortsansässige Vereine, Religionsgemeinschaften	Prozent an ermittelten Entgelten
		> entspricht 100 % der ermittelten Entgelte - netto			
<b>1.</b>	<b>Karl-May-Grundschule</b>				
	Turnhalle	22,58 €	2,00 €	4,00 €	17,7%
	Kleinspielfeld	9,49 €	1,00 €	2,00 €	21,1%
<b>2.</b>	<b>Sachsenring-Oberschule</b>				
	Turnhalle	19,90 €	2,00 €	4,00 €	20,1%
	Sportplatz	30,90 €	2,00 €	4,00 €	12,9%
<b>3.</b>	<b>Pfaffenberg</b>				
	Turnhalle	38,70 €	2,00 €	4,00 €	10,3%
	Sportplatz	7,22 €	2,00 €	4,00 €	55,4%
<b>4.</b>	<b>Wüstenbrand</b>				
	Turnhalle	4,46 €	2,00 €	4,00 €	89,6%
	Sportplatz	56,45 €	2,00 €	4,00 €	7,1%
<b>5.</b>	<b>HOT-Sportzentrum</b>				
	Hallendrittel	63,07 €	2,00 €	4,00 €	6,3%
	Mehrzweckr.	13,46 €	1,00 €	2,00 €	14,9%
	Kraftraum	9,47 €	1,00 €	2,00 €	21,1%
	Bistro	14,32 €	2,50 €	5,00 €	34,9%
	Schulungsr.	9,36 €	1,00 €	2,00 €	21,4%
<b>6.</b>	<b>Sportplatz</b>	11,38 €	2,00 €	4,00 €	35,1%
	<b>Logenstr.</b>				

\* Berechnung basierend auf den Planzahlen 2021 u. 2022

\*\* Nr. 1 - 4 u. 6: Berechnung MwSt. erfolgt nach Einführung § 2 b UStG

\*\*\* Nr. 5 = BgA: zzgl. gesetzlicher MwSt.

**Nutzungsgebühren alt:**

Einrichtung	Stundensätze Nutzungsgebühren			
	A	B	C	D
Kosten je Stunde (keine MwSt. außer HOT-SZ: MwSt. inkl.)	Sonstige Nutzer	Ortsansäss. Sportvereine	Freie ortsans. Sportgruppen (o. Bind.z.LSB Sachs.) / Vereine	Auswärtige Sportv., Verbände, Sportgruppen, VHS
<b>Karl-May-Grundschule</b>				
Turnhalle	10,00 €	1,50 €	3,00 €	5,00 €
<b>Sachsenring-Oberschule</b>				
Turnhalle	30,00 €	4,00 €	8,00 €	14,00 €
Sportplatz	10,00 €	1,00 €	2,00 €	3,00 €
<b>Pfaffenberg</b>				
Turnhalle	10,00 €	1,50 €	2,50 €	4,50 €
Sportplatz	50,00 €	1,50 €	3,00 €	50,00 €
<b>Wüstenbrand</b>				
Turnhalle	10,00 €	1,50 €	2,75 €	5,25 €
Sportplatz	50,00 €	2,50 €	4,50 €	75,00 €
<b>HOT-Sportzentrum</b>				
Hallendrittel	15,00 €	2,00 €	4,00 €	7,00 €
Mehrzweckr.	5,00 €	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Kraftraum	5,00 €	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Bistro	10,00 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €
Schulungsr.	5,00 €	0,50 €	1,00 €	2,00 €
<b>Sportplatz</b>		2,00 €	4,00 €	50,00 €
<b>Logenstr.</b>				

\*Nr. 5 = BgA: inkl. gesetzlicher MwSt.





**Berechnung der Aufwendungen pro Nutzungsstunde je Sportstätte (Nettobeträge)**

**1. Nutzungsstunden pro Jahr:**

Öffnungszeiten Turnhallen:	07.00 - 22.00 Uhr
Geöffnete Stunden pro Tag	15 h
Abzüglich Feiertage	12 Tage
Geöffnete Tage pro Jahr	353 Tage
<b>Geöffnete Stunden pro Jahr</b>	<b>5.295</b>
(353 Tage x 15 Stunden pro Tag)	

**2. Berechnung Stundensatz Nutzungsstunde:**

TH Karl-May-Grundschule	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	119.577,18 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>22,58 €</b>

Kleinspielfeld Karl-May-Grundschule	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	50.275,16 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>9,49 €</b>

TH Sachsenring-Oberschule	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	105.345,54 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>19,90 €</b>

Sportplatz Sachsenring-Oberschule	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	163.638,75 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>30,90 €</b>

TH Wüstenbrand	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	23.641,47 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>4,46 €</b>

Sportplatz Wüstenbrand	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	298.895,70 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>56,45 €</b>

TH Pfaffenberg	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	204.897,39 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>38,70 €</b>

**HOT-Sportzentrum:**

Hallendrittel	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	333.975,09 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>63,07 €</b>

Mehrzweckraum	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	71.248,02 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>13,46 €</b>

Kraftraum	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	50.137,50 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>9,47 €</b>

Bistro	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	75.832,96 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>14,32 €</b>

Schulungsraum	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	49.560,25 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>9,36 €</b>

**Verpachtete Sportanlagen:**

Sportplatz Pfaffenberg	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	38.245,52 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>7,22 €</b>

Sportplatz HOT-Sportzentrum	
Aufwendungen 2021/2022 (Durchschnitt)	60.279,73 €
Stunden geöffnet (in h)	5.295
<b>Aufwendungen/Stunde</b>	<b>11,38 €</b>

**Berechnung der Kostenanteile je Sportstätte**

> basierend auf den Planzahlen 2021 und 2022

Sportstätte	Kosten 2021	Kosten 2022	Gesamtaufwand 2021 u. 2022 (Netto) (Aufw. ges.+ Abs.+ Int.LV)	Durchschnittswert 2021 / 2022
<b><u>Karl-May-Grundschule:</u></b>				
Turnhalle	708.179,80 €	961.237,63 €	1.669.417,43 €	834.708,72 €
Kleinspielfeld				
<b><u>Sachsenring-OS:</u></b>				
Turnhalle	841.866,97 €	1.185.266,90 €	2.027.133,87 €	1.013.566,94 €
Sportplatz				
<b>TH Pfaffenberg</b>	128.829,07 €	280.965,70 €	409.794,77 €	204.897,39 €
<b>TH / SP Wüstenbrand</b>	264.761,15 €	380.313,18 €	645.074,33 €	322.537,17 €
<b>HOT-Sportzentrum</b>	444.541,04 €	716.966,61 €	1.161.507,65 €	580.753,83 €
<b><u>verpachtete Sportanl.:</u></b>				
SP Pfaffenberg	38.100,08 €	38.390,96 €	76.491,04 €	38.245,52 €
SP HOT-Sportzentrum	50.660,09 €	69.899,36 €	120.559,45 €	60.279,73 €

**Berechnung der Kostenanteile je Sportsstätte**

> basierend auf den Planzahlen 2021

Sportsstätte	Aufwand		Aufwand gesamt (Netto)	Interne Leistungsverrechn.		Int.LV gesamt (Netto)	Abschreibung Investitionen (Brutto)	Gesamtaufwa nd (Netto) (Aufw.ges.+ Abs.+ Int.LV)
	GLM (Brutto)	Turnhalle bzw. Schule (Brutto)		GLM (Netto)	Turnhalle bzw. Schule (Netto)			
<b><u>Karl-May-Grundschule:</u></b>								
Turnhalle	346.122,00 €	197.834,41 €	543.956,41 €	2.000,00 €	1.916,64 €	3.916,64 €	160.306,75 €	708.179,80 €
Kleinspielfeld								
<b><u>Sachsenring-OS:</u></b>								
Turnhalle	500.786,00 €	275.047,17 €	775.833,17 €	2.000,00 €	6.495,25 €	8.495,25 €	57.538,55 €	841.866,97 €
Sportplatz								
<b><u>TH Pfaffenberg</u></b>								
	68.877,00 €	966,66 €	69.843,66 €	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	57.985,41 €	128.829,07 €
<b><u>TH / SP Wüstenbrand</u></b>								
	100.552,00 €	53.679,08 €	154.231,08 €	1.000,00 €	3.973,38 €	4.973,38 €	105.556,69 €	264.761,15 €
<b><u>HOT-Sportzentrum</u></b>								
	293.732,00 €	76.439,29 €	370.171,29 €	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	72.369,75 €	444.541,04 €
<b><u>verpachtete Sportanl.:</u></b>								
SP Pfaffenberg		31.588,76 €	31.588,76 €	/	/	/	22.305,70 €	38.100,08 €
SP HOT-Sportzentrum							34.865,71 €	50.660,09 €

(> zu je 50 % ansetzen)

**Berechnung der Kostenanteile je Sportstätte**

> basierend auf den Planzahlen 2022

Sportstätte	Aufwand		Aufwand gesamt (Netto)	Aufwand gesamt (Netto)	Interne Leistungsverrechn.		Int.LV gesamt (Netto)	Abschreibung Investitionen (Brutto)	Gesamtaufwa nd (Netto) (Aufw.ges.+ Abs.+ Int.LV)
	GLM (Brutto)	Turnhalle bzw. Schule (Brutto)			GLM (Netto)	Turnhalle bzw. Schule (Netto)			
<b><u>Karl-May-Grundschule:</u></b>									
Turnhalle	275.488,00 €	205.158,01 €	480.646,01 €		2.000,00 €	226.740,00 €	228.740,00 €	251.851,62 €	961.237,63 €
Kleinspielfeld									
<b><u>Sachsenring-OS:</u></b>									
Turnhalle	482.013,00 €	386.825,01 €	868.838,01 €		2.000,00 €	261.680,00 €	263.680,00 €	52.748,89 €	1.185.266,90 €
Sportplatz									
<b><u>TH Pfaffenberg</u></b>									
	95.946,00 €	2.725,57 €	98.671,57 €		1.000,00 €	94.347,00 €	95.347,00 €	86.947,13 €	280.965,70 €
<b><u>TH / SP Wüstenbrand</u></b>									
	100.208,00 €	46.894,10 €	147.102,10 €		1.000,00 €	89.551,00 €	90.551,00 €	142.660,08 €	380.313,18 €
<b><u>HOT-Sportzentrum</u></b>									
	319.327,00 €	89.380,23 €	408.707,23 €		2.000,00 €	227.330,77 €	229.330,77 €	78.928,61 €	716.966,61 €
<b><u>verpachtete Sportanl.:</u></b>									
SP Pfaffenberg		33.685,68 €	33.685,68 €		/	/	/	21.548,12 €	38.390,96 €
SP HOT-Sportzentrum								53.056,52 €	69.899,36 €

**Berechnung prozentualer Anteil an Betriebskosten:**

**1. TH Karl-May-GS und Kleinspielfeld:**

	m <sup>2</sup>	prozentualer Anteil	Aufwand
<b>Karl-May-GS inkl. Hort</b>	3.478,93	79,7%	664.856,38 €
<b>Turnhalle</b>	625,70	14,3%	119.577,18 €
<b>Kleinspielfeld</b>	263,07	6,0%	50.275,16 €
<b>Gesamtfläche</b>	4.367,70	100%	834.708,72 €

**2. TH und Sportplatz Sachsenring-Oberschule:**

	m <sup>2</sup>	prozentualer Anteil	Aufwand
<b>Neubau</b>	4.261,32	65,1%	660.338,13 €
<b>Altbau</b>	543,65	8,3%	84.244,51 €
<b>Turnhalle</b>	679,82	10,4%	105.345,54 €
<b>Sportplatz</b>	1.056,00	16,1%	163.638,75 €
<b>Gesamtfläche</b>	6.540,79	100%	1.013.566,94 €

**3. TH und Sportplatz Wüstenbrand:**

	m <sup>2</sup>	prozentualer Anteil	Aufwand
<b>Turnhalle</b>	420,00	7,3%	23.641,47 €
<b>Sportplatz</b>	5.310,00	92,7%	298.895,70 €
<b>Gesamtfläche</b>	5.730,00	100%	322.537,17 €

**4. HOT-Sportzentrum:**

	m <sup>2</sup>	prozentualer Anteil	Aufwand
<b>Hallendrittel</b> (Halle gesamt: 1.215 m <sup>2</sup> )	405,00	57,5%	333.975,09 €
<b>Mehrzweckraum</b>	86,40	12,3%	71.248,02 €
<b>Kraftraum</b>	60,80	8,6%	50.137,50 €
<b>Bistro</b>	91,96	13,1%	75.832,96 €
<b>Schulungsraum</b>	60,10	8,5%	49.560,25 €
<b>Gesamtfläche</b>	704,26	100%	580.753,83 €



Sportstättenatzung vom 28.01.2004	Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal 03/2004
--------------------------------------	---

## Sportstättenatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung, die Vergabe sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten für alle städtischen Sportstätten.

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turnhallen, Sportplätze, Kegelbahnen, Bäder und sonstige dem Freizeit- und Wettkampfsport dienende Sportanlagen.

Die bestehende Bädersatzung und Bädergebührensatzung ist den Bestimmungen dieser Sportstättenatzung und der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Hohenstein-Ernstthal anzupassen.

### § 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sachgebiet Schulverwaltung kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen, Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und sonstigen Antragstellern gestatten.

### § 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis auf der Grundlage der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung der Stadt Hohenstein-Ernstthal.
- (2) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und Nutzungsentgelt genau bezeichnet.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Dem Sachgebiet Schulverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
  - a) Sonderveranstaltungen, Sondermaßnahmen stattfinden sollen
  - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
  - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
  - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

### § 4 Entzug der Benutzungsberechtigung

Verstoßen Benutzer gegen die Sportstättenatzung, Vergabe-, Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung, Haus- und Freiflächenordnungen, so kann ihnen oder den Vereinen die Berechtigung zur weiteren Nutzung der Sportanlage entzogen werden.

### § 5 Erhebung von Nutzungsentgelten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sportstätten einschließlich der verpachteten Sportstätten werden nach Maßgabe der gültigen Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltverordnung Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungserlaubnis, unabhängig davon, in wie weit eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 4 werden im Rahmen der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung anteilig berücksichtigt.

### § 6 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet ist derjenige der die Nutzungserlaubnis nach § 3 dieser Satzung erhält.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Erlaubnis für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum.
- (2) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Terminen.

### **§ 8 Nutzungsentgeltbefreiung**

- (1) Entgeltbefreiungen und Entgeltminderungen werden in der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung geregelt.
- (2) Eine Entgeltbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- (3) Die Beantragung und Erteilung der Erlaubnis nach § 3 bleibt unberührt.

### **§ 9 Nutzungsentgelthöhe**

Die Entgelthöhe richtet sich nach den gültigen Festsetzungen entsprechend der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.

### **§ 10 Werbung und sonstige Leistungen**

In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, sind

- a) Werbung
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
- c) das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohenstein-Ernstthal gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Hohenstein-Ernstthal anlässlich der erlaubten Benutzung der Sportstätte von Nutzern und Besuchern zugefügt werden. Er stellt die Stadt darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter und Betreuer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist für den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden verantwortlich.
- (4) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

### **§12 Überlassungsverträge**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal kann Sportstätten durch Verträge befristet oder unbefristet Dritten zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Benutzung überlassen. Die Betriebsführung und Benutzung in diesem Sinne schließt dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

### **§ 13 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen sind je Veranstaltung 10 Prozent der Gesamtbruttoeinnahmen nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Veranstalter an das Sachgebiet Schulverwaltung zu zahlen, sofern der Gesamtbruttoeinnahmen 1.000,- € übersteigen.
- (2) Für ortsansässige Sportvereine sind je Veranstaltung bis zu 10 Prozent des Gesamtüberschusses aller Ein- und Ausgaben an die Stadt Hohenstein-Ernstthal abzuführen, sofern der Gesamtüberschuss 1.000,- € übersteigt. Die konkrete Festlegung der prozentualen Beteiligung der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgt jeweils im Einzelfall.
- (3) Bei Veranstaltungen kommerzieller Art erfolgt die Entgeltfestsetzung und Überschussbeteiligung in der Aushandlung privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage gültiger städtischer Vorschriften.



**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 14.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.01.1994, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.01.2004

H o m i l i u s  
Oberbürgermeister



## **Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal**

### **1. Allgemeines**

Die Sportvereine in der Stadt Hohenstein-Ernstthal sind Vermittler und Träger des sportlichen Lebens in der Stadt.

Sie unterbreiten der Bevölkerung den größten Teil der Angebote zum Sporttreiben in unserer Stadt.

Ziel dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung ist es, die vorhandenen Sportstättenkapazitäten effektiv zu nutzen und bestehende Reserven zu erschließen.

### **2. Begriffsbestimmung**

Sportstätte im Sinne dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung sind die Anlagen selbst, einschließlich aller Neben- und Außenanlagen sowie aller Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften.

### **3. Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal einschließlich des Ortsteiles Wüstenbrand gelegenen und von der Stadt betriebenen, verpachteten bzw. vermieteten Sportstätten.

### **4. Nutzungskriterien**

Die Vergabe städtischer Sportstätten an Vereine und sonstige Nutzer erfolgt auf der Grundlage der gültigen Sportstättensatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für Zeiten, die nicht vom Schulsport bzw. Sonderveranstaltungen belegt sind entsprechend den nachfolgend festgelegten Kriterien:

- 4.1. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen.
- 4.2. Eine Sportstättenvergabe erfolgt vorrangig an Nutzergruppen, die in der Stadt Hohenstein-Ernstthal ihren Sitz haben.
- 4.3. Voraussetzung für die Vergabe von Nutzungszeiten an die Sportvereine ist die Vorlage einer vom Landessportbund Sachsen bestätigten Kopie der jährlich zu erstellenden Bestandserhebung der Vereine im verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal.
- 4.4. Eine Vergabe erfolgt für die Wochentage Montag bis Sonnabend, in den Schulturnhallen von Montag bis Freitag, zu Trainings- und Übungszwecken, Lehrgängen sowie zur Durchführung von Rundenspielen und Wettkämpfen.  
Eine Vergabe erfolgt für Sonn- und Feiertage, in den Schulturnhallen für Samstage, Sonntage und Feiertage, zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- 4.5. Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden in der Regel auf Übungseinheiten von (ÜZE) von 60 Minuten festgelegt. Ausgenommen davon sind die Schulsportunterrichtszeiten.
- 4.6. Wettkampftermine und Lehrgänge am Wochenende haben Vorrang vor allgemeinen Sportveranstaltungen und Freundschaftsbegegnungen.  
Ausnahmen kann das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal festlegen.
- 4.7. Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten ist ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bis 4 Wochen vor Schuljahresbeginn für das kommende Schuljahr an das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.

Bei Einzelveranstaltungen hat die Beantragung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung im Sachgebiet Schulverwaltung zu erfolgen.

Ausgenommen von den Jahresbelegungszeiten sind alle Schulferienzeiten. Für Nutzungszeiten in den Schulferien sind grundsätzlich separate Nutzungsanträge im verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal 4 Wochen vor Nutzungsbeginn zu stellen.

- 4.8. Sofern die nach dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal berechtigt, überlassene Sportstättennutzungszeiten mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **5. Prioritäten bei der Vergabe von Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten**

Auf Grund der anhaltenden Nachfrage nach Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten erfolgt die Vergabe dieser Zeiten nach Prioritäten.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal unterstützt die Sportvereine als Träger des sportlichen Geschehens durch die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung von Sportstätten besteht nicht.

Für die Überlassung von Nutzungszeiten wird dementsprechend folgende Reihenfolge der Nutzergruppen festgelegt:

### **5.1. Schulsport**

Die Absicherung des Schulsportes hat Vorrang vor allen anderen Nutzern.

### **5.2. Hohenstein-Ernstthaler Sportvereine und Sportverbände mit Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen oder einer dem Landessportbund Sachsen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation. Die Gemeinnützigkeit muss anerkannt sein.**

### **5.3. Freie Sportgruppen**

z.B. Sportvereine und Betriebssportgruppen ohne Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und Interessengemeinschaften, sofern sie Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherung nachweisen können.

### **5.4. Volkshochschule und institutionelle Anbieter**

An diese Nutzergruppen sollen nur Nutzungszeiten für sportliche und gesundheitsfördernde Sportangebote vergeben werden, in denen der organisierte Vereinssport keine offenen Sportangebote unterhält.

### **5.5. Sonstige Vereine der Stadt Hohenstein-Ernstthal und auswärtige Vereine**

Für diese Nutzer können im Einzelfall Nutzungszeiten bereitgestellt werden, wenn dies im Interesse der Stadt Hohenstein-Ernstthal liegt.

### **5.6. Kommerzielle Einrichtungen und Institutionen**

Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen förderungswürdiger Zwecke in freien Belegungszeiten möglich.

## **6. Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen**

Die Mindestteilnehmerzahl je Nutzergruppe wird sportartspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf eine Nutzungseinheit in einer 1-Feldturnhalle.

Bei Leistungssportlern und Leistungssportmannschaften ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl möglich.

Einer Nutzergruppe unter 4 Personen kann die Nutzungsgenehmigung versagt werden.

Die durchschnittliche Personenzahl je Nutzergruppe sollte bei 6 – 8 Personen liegen.

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist Voraussetzung für die Zuweisung von Nutzungszeiten in städtischen Sportstätten.

Auf Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs- und Freizeitsports ist die Anzahl von Nutzungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke und Spielklasse der jeweiligen Nutzergruppe zu ermitteln. Die Anzahl der Nutzungszeiteinheiten einer Sportgruppe je Belegungswoche erhöht sich deshalb entsprechend der Leistungsstärke.

## 7. Pflichten der Nutzer

- 7.1. Die Nutzer sind verpflichtet die in Anspruch genommenen Nutzungszeiten in dem in der Sportstätte ausliegenden Benutzungskontrollbuch zu dokumentieren. Wird bei der regelmäßigen Kontrolle der Benutzungskontrollbücher festgestellt, dass sich Nutzergruppen mehrmals nicht eingetragen haben, wird diese Nutzungszeit einer anderen Nutzergruppe zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Änderungen gegenüber dem Nutzungsvertrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind dem Sachgebiet Schulverwaltung umgehend mitzuteilen.
- 7.3. Verhalten der Nutzer
  - 7.3.1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätte sowie die zugehörigen Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und im gesamten Sportstättenbereich Sauberkeit und Ordnung zu halten.
  - 7.3.2. Sporthallen dürfen nach Ablage der Straßenschuhe nur mit Turnschuhen, die nicht im Straßenbereich getragen werden, betreten werden. Diese dürfen nicht abfärben und keine Beschädigungen am Hallenfußboden verursachen. Rauchen und Lärmen in der Halle und ihren Nebenräumen sind untersagt.
  - 7.3.3. Die Benutzung von Haftmitteln die zu Verunreinigungen des Hallenfußbodens führen, insbesondere beim Handballspielen, ist nicht gestattet.
  - 7.3.4. Getränke dürfen nur in Nebenräumen verausgabt werden. Alkoholische Getränke dürfen in sämtlichen Räumen der Sportstätte während des Nutzungsbetriebes, soweit dies in der jeweiligen Hausordnung nicht anders geregelt ist, nicht ausgegeben und konsumiert werden. Ausnahmegenehmigungen sind beim verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal einzuholen.
  - 7.3.5. Vereinsinterne Bekanntmachungen dürfen in den städtischen Sportstätten nur an den dafür vorgesehenen Tafeln angebracht werden. Diese Tafeln können mit vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Sachgebietes der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal und bei Schulsportstätten zusätzlich mit Genehmigung des Schulleiters nur durch Bedienstete der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal oder einen von ihr Beauftragten angebracht werden. Eigenmächtiges Einschlagen von Nägeln, Haken oder sonstigen Befestigungen ist nicht gestattet.
  - 7.3.6. Die Bedienung der technischen Anlagen ist nur nach Einweisung oder Anweisung von Bediensteten der Stadtverwaltung den Nutzern gestattet.
- 7.4. Behandlung der Turn- und Sportgeräte
  - 7.4.1. Turngeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden und sind nach Beendigung der Übung an die Gerätestandplätze zurückzubringen. Es ist untersagt, Schulturngeräte und Schulsportgeräte ohne vorherige Zustimmung der Schule bzw. Objektverantwortlichen der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu nutzen oder aus dem Hallenbereich zu entfernen.
  - 7.4.2. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, Barrenholme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Turnmatten sind nach Beendigung der Nutzungseinheit ordnungsgemäß an der dafür vorgesehene Stelle abzulegen.
  - 7.4.3. Klettertaue dürfen nicht verknotet, Matten nicht über den Boden geschleift und schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) nur von einer Person genutzt werden.
  - 7.4.4. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren, Abfälle aller Art sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- 7.5. Aufsicht

- 7.5.1. Die Vereinsvorsitzenden und die Nutzungsverantwortlichen übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.  
Nutzungsverantwortliche Übungsleiter müssen entweder eine Übungsleiterqualifizierung nachweisen oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.  
Die Vereinsvorsitzenden bzw. Nutzungsverantwortlichen sind für die Bekanntgabe der Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung an alle Mitglieder ihres Vereins/Nutzergruppen verantwortlich. Der Nachweis der Bekanntgabe ist schriftlich zu dokumentieren und auf Anfrage dem verantwortlichen Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal vorzulegen.
- 7.5.2. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Nutzungsverantwortlicher anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und steht den Mitarbeitern des Sachgebietes Schulverwaltung während der Nutzung als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 7.5.3. Der Nutzungsverantwortliche hat die Sportstätte und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem städtischen Personal mitzuteilen, bzw. in das ausliegende Nutzungskontrollbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte usw. dürfen nicht benutzt werden.
- 7.5.4. Der Nutzungsverantwortliche hat als Letzter die Sportstätte zu verlassen und sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte zu überzeugen.
- 7.5.5. Während der Nutzungsstunden und bei Verstößen gegen diese Ordnung sind die Anweisungen des städtischen Personals zu befolgen. Dieses ist berechtigt, Zuwiderhandelnde aus den Sportstätten und ihren Nebenräumen zu verweisen. Vereinsvorsitzende, Vereinsmitglieder, Übungsleiter, Sportler oder Nutzungsverantwortliche sind nicht berechtigt, dem städtischen Personal Weisungen zu erteilen.
- 7.5.6. Den Nutzern können Schlüssel für die Sportstätte gegen Entgelt (Pfand) übergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft das verantwortliche Sachgebiet der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal. Der Empfang der Schlüssel ist in einem Schlüsselbuch zu quittieren. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel ist nur an Nutzungsverantwortliche der jeweiligen Nutzergruppe zulässig. Die unberechtigte Nachfertigung von Sportstättenschlüsseln ist verboten. Für unberechtigte Sportstättenbenutzung und daraus entstehenden Schäden haftet der Nutzer/Nutzungsverantwortliche.

## **8. Erhebung eines Nutzungsentgeltes**

- 8.1. Auf der Grundlage der jeweils gültigen Sportstättensatzung wird für die Benutzung der städtischen Sportstätten ein nach Nutzergruppen gestaffeltes Nutzungsentgelt erhoben.
- 8.2. Für verpachtete bzw. vermietete Sportstätten werden gesonderte Regelungen bezüglich der zu zahlenden Nutzungsentgelte in den Pacht- bzw. Mietverträgen aufgenommen. Diese sind vor Unterzeichnung dem Verwaltungsausschuss der Stadt Hohenstein-Ernstthal zur Bestätigung vorzulegen.
- 8.3. Bemessungsgrundlagen  
Das Nutzungsentgelt bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung der Sportstätte, unabhängig davon wird für die Benutzung einer Duscheinrichtung (ca. 4 min) ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € erhoben.  
Die Höhe des Nutzungsentgeltes für die Nutzergruppen A, B, C und D wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt. Die zur Betreibung der Einrichtungen nötigen Betriebskosten und die Finanzkraft der ortsansässigen Vereine findet dabei in der Regel Berücksichtigung.
- 8.3.1. Betriebskostensatz  
Der Betriebskostensatz errechnet sich aus den:
- tatsächlich angefallenen Betriebskosten eines Kalenderjahres dividiert durch

- die beantragten Nutzungsstunden eines Kalenderjahres

#### 8.3.2. Nutzungsstunden

Die Summe der jährlichen Nutzungsstunden ergibt sich aus den beantragten Nutzungszeiten.

#### 8.3.3. Nutzungsentgelt

Als Grundlage zur Berechnung des Nutzungsentgeltes dienen die in Anlage 1 „Festlegung Nutzungsentgelte“ aufgeführten Stundensätze.

Es werden folgende vier Nutzergruppen unterschieden:

- Sonstige Nutzer
- ortsansässige Sportvereine
- freie ortsansässige Sportgruppen und Vereine
- auswärtige Sportvereine, -verbände und -gruppen, Volkshochschule

Der Stundensatz wird mit der Anzahl der beantragten Nutzungsstunden multipliziert. Die Nutzungsentgelte können jährlich bei Bedarf bis zum 30.6. für das folgende Jahr entsprechend der Haushaltsituation der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom Stadtrat neu festgelegt werden.

#### 8.3.4. Abrechnung des Nutzungsentgeltes

Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Terminen. Für die bestätigten Nutzungszeiten erfolgt die Abrechnung des Nutzungsentgeltes bei

- jährlicher Beantragung:  
zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres
- einmaliger Nutzung:  
14 Werktage nach Nutzung der Sportstätte
- mehrmalige Nutzung:  
14 Werktage nach letztmaliger Nutzung der Sportstätte

#### 8.3.5. Erlass des Nutzungsentgeltes

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Auflösung der Trainingsgruppe) kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten ein Erlass oder Minderung des Nutzungsentgeltes durch den Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal erfolgen.

### 9. Schließzeiten

9.1. Die städtischen Sportstätten können, insbesondere in den Schulferien, geschlossen werden.

9.2. Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen, Grundreinigungen und personelle Belange Vorrang vor einer Ferienbelegung.

### 10. Weitere Regelungen

Abweichungen von diesen Richtlinien, außer Punkt 8, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

### 11. Inkrafttreten

Diese Vergabe-, Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Hohenstein-Ernstthal tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.03.2010

H o m i l i u s  
Oberbürgermeister

